

Stellungnahme

vom 17. Februar 2026

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer anerkennt die Bedeutung eines zeitgemässen und wirksamen Datenschutzes. Anpassungen des kantonalen Rechts an zwingende Vorgaben des Bundes sowie an internationale Standards können sinnvoll sein. Datenschutz darf jedoch Innovation, Effizienz und wirtschaftliche Tätigkeit nicht behindern und insbesondere nicht zu zusätzlicher Bürokratie, Kompetenzverschiebungen oder einem Ausbau staatlicher Strukturen führen.

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 600 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit über 33'000 Beschäftigten im Kanton Solothurn. Für die Wirtschaft sind ein verhältnismässiger regulatorischer Rahmen, effiziente staatliche Prozesse und Kostenstabilität zentrale Standortfaktoren. Bürokratie wurde im Sorgenbarometer der Solothurner Handelskammer und des KMU- und Gewerbeverbands in den Jahren 2024 und 2025 als grösste Sorge der Unternehmen im Kanton Solothurn genannt.

1. Gesamtbeurteilung und Grundhaltung der SOHK

Die SOHK vertritt die Haltung, dass im kantonalen Datenschutzrecht ausschliesslich notwendige, verhältnismässige und praxistaugliche Anpassungen vorgenommen werden sollen. Das revidierte Datenschutzgesetz des Bundes gewährleistet bereits heute ein hohes Schutzniveau sowie die internationale Anschlussfähigkeit der Schweiz. Daraus folgt jedoch kein Anspruch auf eine ungeprüfte oder schematische Übernahme sämtlicher Vorgaben auf kantonaler Ebene.

Die SOHK stimmt der Zielrichtung der Revision grundsätzlich zu, knüpft diese Zustimmung jedoch ausdrücklich an die Bedingung, dass keine zusätzliche Bürokratie entsteht, keine neuen Stellen geschaffen werden und keine Kompetenzausweitung ohne klar ausgewiesenen Mehrwert erfolgt.

2. Anpassung an den europäischen Rechtsrahmen

Die Anpassung an den europäischen Rechtsrahmen wird begrüsst, soweit sie zur Rechtssicherheit und internationalen Anschlussfähigkeit beiträgt. Eine solche Anpassung darf jedoch kein Automatismus sein. Auch europäische Vorgaben sind darauf zu prüfen, ob und in welchem Umfang ihre Übernahme im kantonalen Kontext notwendig, verhältnismässig und vollzugstauglich ist.

Gleichzeitig ist transparent darzulegen, in welchen Bereichen dem kantonalen Gesetzgeber noch eigener Gestaltungsspielraum verbleibt.

Eine unkritische Übernahme kann zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen, ohne den Datenschutz substantiell zu verbessern. (vgl. Fragebogen, Frage 1).

3. Pilotversuche, Effizienz und Innovation

Pilotversuche können ein sinnvolles Instrument sein, sofern sie pragmatisch ausgestaltet sind und keine zusätzlichen formellen Anforderungen nach sich ziehen. Datenschutz darf insbesondere bei Digitalisierungsprojekten und neuen Dienstleistungen nicht zu Verzögerungen oder Innovationshemmnissen führen. Aus Sicht der Wirtschaft ist insbesondere darauf zu achten, dass neue Datenschutzinstrumente keine zusätzliche Kontrolle bereits geprüfter Prozesse nach sich ziehen.

Zusätzliche Prüf-, Bewilligungs- oder Dokumentationspflichten im Rahmen von Pilotversuchen sind aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen. (vgl. Fragebogen, Frage 2).

4. Rolle und Stellung der Datenschutzbeauftragten

Die SOHK steht einer Stärkung der institutionellen Stellung und Einflussmöglichkeiten der Datenschutzbeauftragten kritisch gegenüber. Zwar wird eine fachlich unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben anerkannt, eine faktische Ausweitung von Kompetenzen oder Machtstellung, insbesondere durch die Einführung von Verfügungskompetenzen gegenüber Behörden gemäss § 38 InfoDG, ist jedoch abzulehnen.

Eine solche Entwicklung birgt das Risiko zusätzlicher Verfahren, längerer Entscheidungsprozesse und steigender administrativer Belastungen für Verwaltung und Wirtschaft und wirft zugleich Fragen der institutionellen Kontrolle auf. In diesem Zusammenhang ist eine Stärkung der parlamentarischen Aufsicht, etwa über die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu prüfen. (vgl. Fragebogen, Frage 3).

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die SOHK lehnt ausdrücklich ab, dass die Revision mit einem Ausbau der personellen Ressourcen oder der Schaffung neuer Stellen verbunden ist. Datenschutzrechtliche Anpassungen sind mit den bestehenden Strukturen und Ressourcen umzusetzen.

Ein Stellenaufbau würde zu dauerhaften Mehrkosten führen und die bereits hohe administrative Belastung weiter erhöhen. Dies widerspricht dem Ziel eines effizienten und schlanken Staates. (vgl. Fragebogen, Fragen 6 und 7).

6. Weitere Regelungen (Transparenz, Fristen, Schutzfristen)

Die vorgesehenen Regelungen zur 30-tägigen Frist für Zugangsgesuche, zur Offenlegung von Entschädigungen sowie zur Verlängerung der Schutzfristen werden grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Entscheidend ist, dass diese Regelungen klar, praktikabel und ohne zusätzlichen Vollzugaufwand umgesetzt werden können. Weitergehender Regelungsbedarf wird aus Sicht der SOHK nicht gesehen. (vgl. Fragebogen, Fragen 4, 5 und 7).

7. Schlussbemerkung

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Zielsetzung der Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes, fordert jedoch klar, dass:

- nur notwendige und verhältnismässige Anpassungen vorgenommen werden,
- keine zusätzlichen Kompetenzen für die Datenschutzbeauftragte geschaffen werden,
- keine neuen Stellen oder dauerhaften Mehrkosten entstehen, und
- Datenschutz effizient und innovationsfreundlich umgesetzt wird.

Die Antworten zu den einzelnen Fragen sind im separat eingereichten Fragebogen enthalten und bilden einen integralen Bestandteil dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor

Absender:
Solothurner Handelskammer
Grabackerstrasse 6
4500 Solothurn

Fragebogen

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen. Allfällige Bemerkungen oder Anregungen zu den einzelnen Fragen und/oder zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wollen Sie bitte auf separatem Papier anbringen.

1. Begrüssen Sie grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen des kantonalen Datenschutzrechts an den europäischen Rechtsrahmen?
 Ja Nein teilweise*
2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung zu den Pilotversuchen (§ 16^{quater} InfoDG) einverstanden?
 Ja Nein teilweise*
3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der bzw. des IDSB, insbesondere durch die abschliessende Aufzählung der Gründe für eine Amtsenthebung, einverstanden (§ 31 InfoDG und § 10 Abs. 1 Bst. j Kantonsratsgesetz)?
 Ja Nein teilweise*
4. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, wonach die bzw. der IDSB gegenüber dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, den Gerichten sowie – betreffend Strafverfahren – der Staats- und Jugendanwaltschaft keine Verfügungen erlassen, aber beratende Empfehlungen abgeben kann (§ 38^{bis} InfoDG)?
 Ja Nein teilweise*
5. Unterstützen Sie die Umsetzung des Auftrags Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten) «Verschleppung von Zugangsgesuchen verhindern» (A 0147/2021) durch Einführung einer Frist von 30 Tagen, innert welcher die Behörden Zugangsgesuche grundsätzlich behandeln müssen (§ 35 InfoDG)?
 Ja Nein teilweise*
6. Unterstützen Sie die Umsetzung des Auftrags Rolf Sommer (SVP, Olten) «Offenlegung der Entschädigungen» (A 0034/2021) durch die jährliche Veröffentlichung der Entschädigungen, die an Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung ausgerichtet werden (§ 26 Abs. 6 RVOG)?
 Ja Nein teilweise*
7. Erachten Sie die Verlängerung der Schutzfristen für Personendaten, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, insbesondere Patientendaten, um 30 Jahre als ausreichend (§ 21 Abs. 6 InfoDG)?
 Ja Nein*

Solothurn,
(Ort)

17. Februar 2026
(Datum)


(Unterschrift)

*Bitte Gründe/Vorschläge im Begleitdokument angeben.